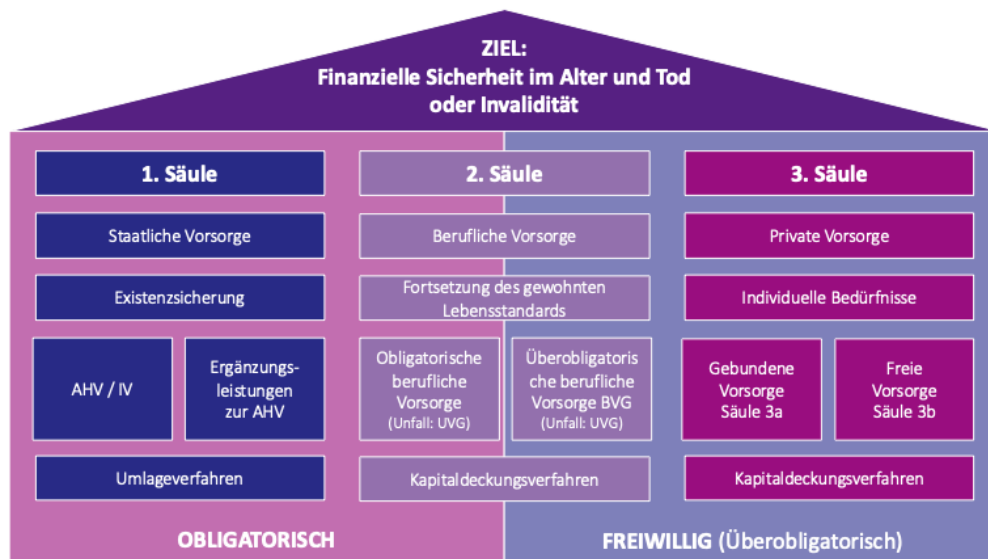


Übersicht aller 3 Säulen

Das 3-Säulen-Konzept in der Schweiz



AHV / staatliche Vorsorge (1. Säule)

Die 1. Säule ist eine staatlich vorgegebene Vorsorge. Sie dient der Existenzsicherung für Pensionierte und wird monatlich über den Lohn als AHV/IV-Abzug von Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber abgerechnet. Im Gegenzug zu der 2. und 3. Säule wird die staatliche Vorsorge im Umlageverfahren verrechnet. Dies bedeutet, dass die Einzahlungen aller Schweizer Arbeitnehmer und Arbeitgeber über sogenannte Ausgleichskassen abgerechnet werden. Diese Beiträge werden für die gleichzeitig anspruchsberechtigten Pensionierten als Rentenanteil benötigt und werden nicht als persönlicher Sparanteil behandelt.

Höhe der AHV-Rente

Die AHV-Rente wird anhand des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (inkl. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) und der Anzahl Beitragsjahre berechnet. Die Höhe der AHV-Rente ist nach oben und unten begrenzt. Die Maximalrente ist doppelt so hoch wie die Minimalrente.

[Leistungen der AHV](#)

Vorberechnung AHV-Rente

Eine Berechnung der voraussichtlichen Altersrente der AHV kann bei der AHV-Ausgleichskasse gratis bestellt werden. [Antrag für Rentenvorberechnung](#)



Antrag für AHV-Rente

Bei der AHV gilt der Grundsatz: Keine Leistung ohne Anmeldung. Die AHV-Altersrente wird nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen sich drei bis sechs Monate vor Ihrem 64. (Frauen bis zum Jahr 2024) bzw. 65. Geburtstag (Männer) anmelden. [Anmeldung für AHV-Altersrente](#)

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen finanziell dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates. [Weiterführende Informationen](#) zu den Ergänzungsleistungen.

Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente

Die Altersrente aus der AHV kann um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden. Ein frühzeitiger Bezug der AHV um einzelne Monate ist ebenfalls möglich. Wer sich entscheidet, die AHV früher zu beziehen, muss eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Pro Vorbezugsjahr kürzt die AHV die Rente um 6.8 Prozent. Sie unterstehen auch weiterhin bis zum Referenzalter der AHV-Beitragspflicht. Wer nicht mehr erwerbstätig ist, muss Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. Die Beiträge, welche Sie während des Vorbezugs der AHV-Rente bezahlen, werden für die Rentenberechnung berücksichtigt. [AHV-Beiträge Nichterwerbstätige](#).

Haben Sie das Referenzalter erreicht, können Sie den Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich Ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs können Sie die Altersrente nach freier Wahl abrufen und beziehen.

Pensionskasse / berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die 2. Säule ist ebenfalls eine staatlich definierte Vorsorge und ist obligatorisch für alle Personen, welche in einem länger als drei Monate andauernden Arbeitsverhältnis beschäftigt und/oder selbständig erwerbend sind und ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen. Der Zweck der 2. Säule besteht darin, über die Existenzsicherung der AHV (1. Säule) hinaus die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards sicherzustellen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen Beiträge in die Pensionskasse ein. Die sogenannten Sparbeiträge werden einem persönlichen Versichertenkonto gutgeschrieben und dienen somit dem persönlichen Alterssparen des Arbeitnehmers.

Säule 3a / private Vorsorge (3. Säule)

Die 3. Säule ist im Gegensatz zur 1. und 2. Säule eine private Vorsorge, welche von jeder in der Schweiz wohnhaften Person unabhängig eines Anstellungsverhältnisses zu den von Versicherungs- und Bankgesellschaften definierten Konditionen abgeschlossen werden kann. Das Ziel besteht darin, eine individuelle finanzielle Ergänzung zu den ersten beiden Säulen zu ermöglichen.

- Nur so lange ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen besteht, kann in die 3. Säule einbezahlt werden. Dies wäre auch bei Arbeitstätigkeit über das Referenzalter hinaus möglich.



- Der Bezug der Leistungen ist frühestens fünf Jahre vor dem AHV-Referenzalter möglich; ohne Erwerbstätigkeit spätestens bei Erreichen des AHV-Referenzalters.
- Versicherungspolicen der Säule 3a haben einen festen Vertragsablauf, welcher nicht geändert werden kann.
- [Weitere Informationen](#)